

Vereinfachte Änderung Bebauungsplan „Bindt-Steinäcker“, Stadtteil Wahlwies Satzung

Aufgrund des § 10 BauGB i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 9. Okt. 2002 die Änderung des Bebauungsplanes „Bindt-Steinäcker“ im vereinfachten Verfahren (gem. § 13 BauGB) als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan vom 19.09.1972 in der Änderungsfassung vom 02.10.1996.

§ 2 Inhalt der Änderung

- (1.) Das Grundstück Flst.Nr. 3134 wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen.
- (2.) Für das Grundstück Flst.Nr. 3130 gelten die Baugrenzen, wie sie im Deckblatt vom 28. Juni 2002 festgelegt sind.
- (3.) Die Bebauungsvorschriften vom 26.01.1972 werden wie folgt geändert:

§ 2 Ausnahmen

ersatzlos gestrichen.

§ 8 Grenz- und Gebäudeabstände erhält folgende Fassung:

Die Abstandsflächen ergeben sich aus der Landesbauordnung.

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Im Bereich des Änderungsplanes vom 02. Oktober 1996 beträgt die maximal zulässige Traufhöhe über Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) 3,80 m. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 8 m über EFH. Die maximal zulässige EFH ergibt sich aus den Schnitten vom 26.02.1996 des Vermessungsbüros Kreuz. Die maximal zulässige Firsthöhe ist auf der gesamten Länge einzuhalten.

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Dachneigung darf 26 bis 35 Grad betragen.

§ 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung.

Dachgauben sind nur bis zu insgesamt $\frac{1}{2}$ der Länge der dazugehörigen Trauflänge zulässig. Dacheinschnitte sind nur bis zu $\frac{1}{4}$ der Länge der dazugehörigen Trauflänge zulässig.

§ 9 Abs. 8

wird gestrichen.

§ 10 Nebengebäude und Garagen erhält folgende Fassung.

Mit Nebengebäuden, Garagen und Carports ist ein Mindestabstand von 2 m zur Verkehrsfläche einzuhalten.

§ 12 Grundstücksgestaltung und Vorgärten erhält folgende Fassung:

1. Pro Grundstück ist mindestens 1 einheimischer standortgerechter Baum zu pflanzen. Bei der Bepflanzung von Grundstücken dürfen nur einheimische standortgerechte Pflanzen verwendet werden.
2. Stellplätze, Zufahrten, Lagerflächen und Wege sind unversiegelt (sickerfähig) (z.B. wassergebundene Decke, Trennsteine, Rasengittersteine, Fugenpflaster oder ähnliches) herzustellen.

§ 13 Entwässerung erhält folgende Fassung:

Häusliche Abwässer sind in den Kanal einzuleiten. Dachwasser ist soweit möglich auf dem Grundstück zu versickern.

Nach § 15 wird folgender Hinweis eingefügt:

Hinweis:

Im Interesse von ökonomischen und ökologischen Umgang mit Trinkwasser sowie des Hochwasserschutzes wird empfohlen zur Nutzung von Regenwasser Zisternen zu bauen.

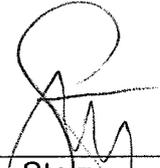
§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 10. Okt. 2002




Stolz
Bürgermeister